

Hinweispflicht bei der Aufnahme der Beschäftigung
(nach § 2a Abs. 2 SchwarzArbG n.F.)

Herr / Frau _____ Geb.Datum: _____

wohnhaft: _____

(nachfolgend „Arbeitnehmer“ genannt)

hat heute, den _____ (Datum)

bei dem (Arbeitgeber – vollständige Anschrift sowie Betriebsnummer)

Betriebsnummer: _____

(nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt)

eine Beschäftigung aufgenommen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner Hinweispflicht (§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG n.F.) darüber belehrt, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, seinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei der Arbeit mitzuführen und auf Verlangen den Zollbehörden bei Kontrollen vorzulegen (§ 2a Abs. 1 SchwarzArbG n.F.). Andere Dokumente (bspw. Führerschein) als die oben genannten Dokumente sind als Nachweis nicht möglich.

Die Verletzung dieser Mitführungspflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (bis zu EUR 5.000,00 gegen den Arbeitnehmer).

Mit den nachfolgenden Unterschriften vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf die Mitführungspflicht hingewiesen wurde.

Datum: _____

Arbeitnehmer

Arbeitgeber